



## Merkblatt zur Gründung einer GmbH (Bargründung)

Die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vollzieht sich in folgenden Schritten:

### 1. Errichtung der GmbH durch notarielle Beurkundung

Erster Schritt zur Errichtung einer GmbH ist die Errichtung der GmbH durch notarielle Beurkundung. Hier wird die GmbH „errichtet“, indem die Gründer den Gesellschaftsvertrag und die Einlagen festlegen und den/die Geschäftsführer bestellen.

Ab diesem Zeitpunkt existiert die GmbH als sogenannte "Vor-GmbH". Sie firmiert nun unter ihrem Namen mit dem Zusatz "GmbH i.G." bzw. bei Unternehmergeinschaft: „UG (haftungsbeschränkt) i.G.“ bzw. „Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt) i.G.“(je nachdem wie dies in der Satzung festgelegt wurde.)

Gleichzeitig mit der Gründung wird in der Praxis die Handelsregisteranmeldung durch sämtliche Geschäftsführer unterzeichnet.

Vor der notariellen Beurkundung ist die GmbH als solche nicht existent. Ein Handeln für die GmbH ist bis dahin grundsätzlich nicht möglich.

Wenn im Stadium ab Errichtung der GmbH für die Gesellschaft gehandelt wird, besteht noch keine Haftungsbegrenzung. Vielmehr haften die handelnden Geschäftsführer bis zur Eintragung der Gesellschaft im Wege der sog. Handelndenhaftung persönlich und die Gesellschafter im Wege einer sog. Vorbelastungshaftung (Verlustdeckungshaftung).

### 2. Eröffnung eines Bankkontos für die GmbH und Einzahlung der Einlagen

Nach dem Notartermin errichten die Geschäftsführer (i.d.R. unter Vorlage einer Abschrift der Gründungsurkunde) bei einer Bank ein auf die Gesellschaft lautendes Konto. Erst nach Kontoerrichtung leisten die Gesellschafter die im Gesellschaftsvertrag festgelegten (Bar-)Einlagen.

(Im Falle einer Sachgründung müssen die besonderen Vorschriften der Sachgründung eingehalten werden; hierzu erhalten Sie gern gesondert Auskunft. Beachten Sie bitte hierzu, dass eine Sachgründung nach der Rechtsprechung bereits dann erfolgen muss, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise beabsichtigt ist, anstelle der Bareinlage sacheinlagefähige Gegenstände [hierzu zählt nach herrschender Rechtsansicht auch die Einräumung eines sog. obligatorischen Nutzungsrechts wie Abschluss eines Mietvertrags mit dem Gesellschafter mit einer festen Laufzeit oder mit einer konkret bestimmten Mindestdauer, was vor allem für die Fälle *einer Betriebsaufspaltung* von Bedeutung sein kann] in die Gesellschaft einzubringen; eine darartige Absicht/Abrede wird nach der Rechtsprechung regelmäßig angenommen, wenn der Vorgang in einem Zeitraum von ca. 6-7 Monaten nach der Gründung erfolgt.)

#### Wichtig:

- (1) Die Errichtung des Kontos und die Einzahlung der Einlagen dürfen nicht vor dem Schritt 1. (Errichtung der GmbH beim Notar) erfolgen; anderenfalls drohen Haftungsgefahren!
- (2) Die Einzahlung hat mit dem Verwendungszweck "Einzahlung der Einlage des Gesellschafters ....." oder "Einzahlung der Stammeinlage des

Gesellschafters ..... " (nicht: „bekannt“, „Darlehen“ oder dgl.) zu erfolgen. Achten Sie bitte unbedingt auf einen exakten Verwendungszweck; etwaige weiter zu erbringende Leistungen (z.B. Darlehen) müssen mit einem eigenen Verwendungszweck gekennzeichnet sein und sollten am besten mit separater Überweisung erfolgen!

### 3. Vorlage an das Registergericht

Nach der Einzahlung der Stammeinlagen übermitteln Sie einen Kontoauszug, aus der die Einzahlung der Einlagen hervorgeht, an den Notar (Kopie genügt). Sobald dem Notar die Einzahlung der Stammeinlagen nachgewiesen ist, legt er die Handelsregisteranmeldung dem Registergericht vor.

### 4. Eintragung der GmbH in das Handelsregister

Das Registergericht trägt nach einer Überprüfung des Gründungsvorgangs die Gesellschaft im Handelsregister ein.

**Mit der Eintragung im Handelsregister entsteht die GmbH als solches, auf die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle in der Vor-GmbH begründeten Rechte und Pflichten übergehen. Im Augenblick der Entstehung der GmbH muss das Stammkapital (abzüglich des festgesetzten Gründungsaufwands) vollständig vorhanden sein.** Falls eine Unterdeckung bestünde, haften die Gründer hierfür der GmbH und damit mittelbar auch Gläubigern im Wege der sog. Vorbelastungshaftung (Unterbilanzhaftung).

Die GmbH firmiert nun unter ihrem Namen mit dem Zusatz „GmbH“ (bzw. bei Unternehmergesellschaft: UG (haftungsbeschränkt) bzw. (Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (je nachdem wie dies in der Satzung festgelegt wurde.).

Nunmehr ist die GmbH als solche existent und erhalten Sie vom Registergericht die sogenannte **HRB-Nummer**.

**Für Geschäfte, die ab der Eintragung der Gesellschaft getätigt werden, gilt die Haftungsbeschränkung.**

Der Inhalt der Eintragung wird von Amts wegen elektronisch unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de> bekannt gemacht.

Vorsicht:

Die Veröffentlichungen bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, ihre Leistungen anzubieten. Aus Erfahrung ist jedoch festzustellen, dass oft fälschlicherweise davon ausgegangen wird, es bestehe eine Verpflichtung zur Annahme solcher Angebote. Nehmen Sie keine Überweisungen aufgrund von „Rechnungen“ vor, die nicht vom Gericht oder vom Notar angefordert werden! Das Registergericht stellt seine Rechnungen ausschließlich über die Landesjustizkasse Bamberg mit folgender Bankverbindung Bayern LB München Bankleitzahl: 700 500 00

Konto Nummer 3024919

IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19

BIC: BYLADEMM

Bei einer anderen Kontoverbindung einer „Rechnung der Landesjustizkasse“ müssen Sie von einer Fälschung ausgehen!

### 5. Steuernummer, Industrie- und Handelskammer, Gewerbeanmeldung, Genehmigungen

- a) In der Praxis erhalten Sie nach der Eintragung (= Schritt 4.) auch die **Steuernummer** vom Finanzamt.
- b) Ferner setzt sich nach der Eintragung **die Industrie- und Handelskammer** bzw. bei Handwerksbetrieben die **Handwerkskammer** mit der Gesellschaft in Verbindung, bei der die Gesellschaft Pflichtmitglied ist.

- c) Die **Gewerbeanmeldung** können Sie bereits ab Errichtung der Gesellschaft (= Schritt 1) beim Notar bei der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gemeinde beantragen. In der Praxis verlangen viele Gemeinden den Nachweis der Eintragung der GmbH im Handelsregister, der ggf. dann auch nach Eintragung im Handelsregister nachgereicht werden kann.
- d) Sofern **Genehmigungen** zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlich sind, müssen diese Genehmigungen dem Notar und dem Registergericht nicht nachgewiesen werden. Dennoch ist unbedingt darauf zu achten, dass die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden (der Notar berät Sie hierzu gerne), zum einen weil ein Verstoß gegen die Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen einzuholen, zum Teil bußgeldbewehrt ist und zum anderen, weil bei Nichteinholung erforderlicher Genehmigungen Anfechtungsrisiken für mit Geschäftspartnern geschlossene Verträge drohen.

#### 6. Transparenzregister, Offenlegungspflichten (insb. Jahresabschlüsse)

- a) **Transparenzregister:** Nach § 20 GWG sind die wirtschaftlich Berechtigten zu melden. Durch Gesetzesänderung zum 01.08.2021 wurde dabei die Meldepflicht verschärft; die vom Notar zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste ersetzt nicht mehr die Meldung zum Transparenzregister. Die Meldung erfolgt durch die Gesellschaft oder ihren Steuerberater elektronisch nach entsprechender Registrierung unter <https://www.transparenzregister.de>.

- Wirtschaftlich Berechtigter ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile an der Gesellschaft hält oder auf vergleichbare Art und Weise Kontrolle ausübt. Soweit danach kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist, gilt jeder Geschäftsführer der Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter (vgl. im Einzelnen § 3 GWG)
- Die Meldung hat unverzüglich nach der Gründung zu erfolgen.
- Bei jeder späteren Veränderung eines wirtschaftlich Berechtigten (z.B. nach Geschäftsanteilsabtretung) hat erneut unverzüglich Meldung zum Transparenzregister zu erfolgen.

Diese Vorschriften sind in ihrem Eigeninteresse genau zu beachten, da Nichtmeldungen an das Transparenzregister hohe Bußgeldzahlungen nach sich ziehen können.

- b) **Offenlegungspflichten nach §§ 325 ff HGB:** Weiter sind die gesetzlichen Offenlegungspflichten, insbesondere hinsichtlich des Jahresabschlusses, zu beachten. Einzureichen sind:

- die Bilanz (bei sog. Kleinstkapitalgesellschaften i.S.v. § 267a HGB)
- die Bilanz samt Anhang (bei sog. kleinen Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB)
- sämtliche Unterlagen gemäß § 325 Abs. 1 HGB bei mittelgroßen (vgl. § 267 Abs. 1 HGB) und großen Kapitalgesellschaften (vgl. § 267 Abs. 3 HGB), wobei für mittelgroße Unternehmen Erleichterungen gelten (vgl. § 327 HGB).

Die Einreichung hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Geschäftsjahrs elektronisch über die Publikationsplattform des Betreibers des Bundesanzeigers [www.publikations-plattform.de](http://www.publikations-plattform.de) zu erfolgen. Bei **neugegründeten Kapitalgesellschaften beginnt das erste Geschäftsjahr** mit dem ersten nach außen gerichteten Geschäftsvorfall, spätestens aber mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Wird gegen diese Bestimmungen verstoßen, kann das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das [Merkblatt des Bundesamts für Justiz](#) verwiesen.

## 7. Sonstiges

Wegen der notwendigen Angaben auf Geschäftsbriefen, Homepages, E-Mails und dergleichen, erhalten Sie vom Notar gerne ein gesondertes Merkblatt.

Die vorstehende Hinweise sollen nur eine erste Orientierung zum zeitlichen Ablauf der GmbH-Gründung und der zu beachtenden Schritte ermöglichen. Für weitere Fragen steht Ihnen der Notar im Rahmen der Beurkundung und auch sonst gerne zur Verfügung. Im Hinblick auf steuerliche Fragen empfiehlt es sich, rechtzeitig vor der Errichtung der GmbH einen Steuerberater zu konsultieren.